

Der Mann ralph bernhard
* Sohn der edith hildegard und des hans peter
* Geistig-beseeltes Wesen
* Nicht identisch mit der Fiktion/Person Dr. Ralph B. Kutza
* Nicht Treuhänder einer Person
Im Sinne von [UCC 1-101, 1-308] without prejudice
Postalisch z.Z. erreichbar c/o [REDACTED], Linkstr. [82], [80933] München

ralph bernhard
Amtsgericht München
Pacellistraße 5
[80315] München via Fax: +49 89 5597-2850

Gaia, am achtzehnten Tag des dritten Monats
im Jahre des Herrn zweitausendneunzehn

„KOSTENFESTSETZUNGSANTRAG“ zu Vollstreckungsabwehrklage mit Ihrem Gz. 172 C 2814/17

Es wird auf das Anschreiben von Dipl.-RPfl. Ki [REDACTED] und den Antrag von Christian Hü [REDACTED] vom 07.03.2019 wie folgt erwidert:

1. Es wird gerügt, daß eine Person namens Dr. Ralph Kutza angeschrieben wird, obwohl die Klage vom 29.04.2016 vom Mann ralph bernhard eingereicht wurde. Dieser war/ist ein geistig-beseeltes Wesen in derzeitiger Inkarnation als Mann, jedoch keine Person und nicht identisch mit einer.

2. Es wurde mit der Einschaltung der Kanzlei Gi [REDACTED] & Hü [REDACTED] das Rechtsstaatsprinzip verletzt, da es mit der daraus folgenden Justizgewährungspflicht nicht vereinbar ist, wenn durch Vorschriften über Anwaltsgebühren und ihre Handhabung im vorliegenden Fall der rechtssuchende Kläger mit einem Kostenrisiko belastet werden sollte und weiterhin soll, welches außer Verhältnis zu seinem Interesse an dem Verfahren steht und das die Anrufung des Gerichts bei vernünftiger Abwägung als wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll erscheinen läßt.

Die von Christian Hü [REDACTED] begehrte Kostenfestsetzung von 391,51 € beläuft sich auf **246,2 Prozent** der Gerichtskosten in Höhe von 159 €. Von **159 €** Prozeßkostenrisiko, von dem der Kläger einst bei einem Streitwert von zwischen 600 und 650 € ausschließlich auszugehen hatte und das er auch längst im Jahr 2016 (!) vorfinanziert hat und damals auch noch vorfinanzieren konnte, würde somit die Prozeßkostenbelastung auf **550,51 €** explodieren. Dies ist grundgesetzwidrig, weil u.a. den Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG i.V.m. mit Art. 2 Abs. 1, 14 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 3 GG faktisch aushöhlend. Bei der gleichentags (d.h. ebenfalls am 29.04.2016) vom Kläger eingereichten Anfechtungsklage vertrat sich der Beklagte in Person des Syndikus Axel Sch [REDACTED] am 06.07.2016 selbst in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht München. Unstrittig fielen somit „lediglich“ 159 € an Gerichtskosten für die abgewiesene Klage zu Lasten des Klägers an, jedoch keine Anwaltskosten. Darauf durfte der Kläger auch im Falle der Vollstreckungsabwehrklage bauen bzw. voll vertrauen. Dazu hat sich auch längst das **Bundesverfassungsgericht** geäußert. Dessen Entscheidungen binden gem. Art. 31 Abs. 1 BVerfGG alle Behörden und Gerichte sowie ihre Bediensteten unmittelbar, auch Dipl.-RPfl. Ki [REDACTED]. **Gemeint ist der Beschluß des BVerfG vom 12. Februar 1992 - Az. 1 BvL 1/89:**